

Telefon +41 (0)52 632 74 61
Fax +41 (0)52 632 77 51
sekretariat.di@ktsh.ch

**Verfügung des Departements des Innern
betreffend Schutzzonenreglement im Gebiet des Uferfiltratbrunnens „Eggholz“
der Gemeinde Rüdlingen
vom 23. November 2009 / DT**

I.

Am 11. Januar 2008 reichte das Ingenieur-, Geologen- und Planungsbüro Kuratli Calötscher Hirner, Eglisau, dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz (ALU) die Unterlagen zur Ausweisung einer Schutzzone im Gebiet der Uferfiltratgewinnungsanlage „Eggholz“ in Rüdlingen zur Vorprüfung ein. Die Unterlagen wurden zuständigkeitshalber an das Departement des Innern weitergeleitet.

Mit Schreiben vom 18. Mai 2008 nahm das Departement des Innern in Zusammenarbeit mit dem ALU, dem Planungs- und Naturschutzamt, dem Tiefbauamt und dem Landwirtschaftsamt zu den vorgelegten Unterlagen Stellung und schlug verschiedene Ergänzungen und Verbesserungen vor.

Am 18. August 2009 erliess die Gemeinde Rüdlingen das Schutzzonenreglement und den Schutzzonenplan „Eggholz“.

Mit Schreiben vom 22. September 2009 reichte die Gemeinde Rüdlingen das Schutzzonenreglement und den Schutzzonenplan vom 18. August 2009 zur Genehmigung ein.

II.

Gemäss Art. 118 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (SHR 120.100) bedürfen Gemeindereglemente zur Gültigkeit der Genehmigung, wenn diese in einem Gesetz, Dekret oder

einer Verordnung vorgesehen ist. Zuständig für die Genehmigung ist das Departement, dessen Sachgebiet sie betreffen. Vorliegend ergibt sich die Genehmigungspflicht aus Art. 16 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001 (EG GSchG; SHR 814.100). Zuständig ist das Departement des Innern.

Gemäss Art. 17 Abs. 2 EG GSchG sind die Entwürfe der Pläne über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen mit den zugehörigen Schutzvorschriften öffentlich bekannt zu machen und während 30 Tagen aufzulegen. Allfällige Einwendungen sind in einem kurzen Planungsbericht zusammen zu fassen (Art. 17 Abs. 2 EG GSchG). Anschliessend erlässt die zuständige Behörde die Pläne und Schutzvorschriften. Der Beschluss ist im Amtsblatt auszuschreiben und während 20 Tagen mit den Unterlagen und dem Planungsbericht aufzulegen (Art. 17 Abs. 3 EG GSchG).

Das vom Gemeinderat Rüdlingen am 18. August 2009 erlassene Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan „Eggholz“ wurden im Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen Nr. 34 vom 21. August 2009 ausgeschrieben und während 20 Tagen aufgelegt. Innert der Auflagefrist wurden gegen das Schutzzonenreglement und den -plan keine Rechtsmittel erhoben.

Die von Seiten der kantonalen Fachstellen im Rahmen der Vorprüfung vorgebrachten Ergänzungs- und Verbesserungsvorschläge wurden weitgehend berücksichtigt. Einer Genehmigung steht nichts im Wege.

Der Gemeinderat Rüdlingen wird darauf hingewiesen, dass die neue Schutzzone mit der anstehenden Nutzungsplanungsrevision im Zonenplan unter „Weitere Gebiete und Informationen“ mit dem Vermerk „Siehe Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement vom 18. August 2009“ eingetragen werden muss.

III.

Demgemäss wird

v e r f ü g t:

1. Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan „Eggholz“ vom 18. August 2009 werden genehmigt.
2. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, 8201 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden (Art. 16 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 [VRG];

SHR 172.200]). Die Rekurschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

3. Mitteilung an:

- Gemeinderat Rüdlingen, 8455 Rüdlingen (unter Beilage der sechs mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Original-Exemplare des Schutzzonenreglements und des Schutzzonenplans)

- Amt für Justiz und Gemeinden
- ALU
- Planungs- und Naturschutzamt
- Tiefbauamt
- Landwirtschaftsamt
- Departement des Innern, Sekretariat (unter Beilage der Akten; zur Ablage im Rechtsdienst)
Die Zustellung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Schutzzonenreglements und des Schutzzonenplans erfolgt nach der Festsetzung durch das Landratsamt Waldshut.

Departement des Innern
Die Departementsvorsteherin



Ursula Hafner-Wipf, Regierungsrätin